

# Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen

Im Auftrage des Zentralinstituts für  
Erziehung und Unterricht in Berlin

herausgegeben von

A. Kühne

Zweite erweiterte Auflage



I 9 2 9

---

Verlag von Quelle & Meyer/Leipzig

# Handelsrealschule, (sächsische) höhere Handelsschule und sächsische Wirtschaftsoberschule

Von Wilhelm Lorenz, Leipzig

Wenn unter den Fachschulen auch die Handelsrealschule behandelt wird, so ist von vornherein zu betonen, daß sie keine reine Berufs- oder Fachschule ist: sie soll nicht Kaufleute ausbilden, sondern Vorbilden.

Sie ist eine Realschule, deren Lehrplan auf den wirtschaftlichen Beruf eingestellt ist. Ihren Schülern ist aber der Eintritt in andere Berufe keineswegs verschlossen. So sind denn auch nicht wenige z. B. in die Post- und Bahnverwaltung übergegangen oder auch in den landwirtschaftlichen Beruf. Vom Eintritt in die Oberrealschule ist weiter unten die Rede. Sie gehört zu den höheren Schulen nach nord- und mitteldeutschem Sprachgebrauch: Das Bestehen der Abschlußprüfung verleiht die Reife für Obersekunda. Die Rücksicht auf den kaufmännischen Beruf spielt schon bei der Gründung der ersten Realschulen im achtzehnten Jahrhundert eine Rolle, ohne daß es zu einer allgemein befriedigenden Lösung gekommen ist.

Heute werden zwei Arten der Handelsrealschule unterschieden: die bayrische und die sächsische. Diese geographischen Bezeichnungen decken sich allerdings nicht mehr ganz mit der wirklichen geographischen Verteilung. Aus historischen Gründen mögen sie aber beibehalten werden.

## Handelsrealschulen bayrischer Art

Unter ihnen hat man sechsklassige Realschulen zu verstehen, die von der drittobersten Klasse an wirtschaftswissenschaftliche Fächer in ihrem Lehrplan haben mit einer seit dem Schuljahr 1928/29 vermehrten Stundenzahl. Es gilt für diese folgende Stundentafel:

### Stundentafel:<sup>1</sup>

III. Klasse	Kaufm. Rechnen . . . . .	4 Stb.
IV. "	Kaufm. Rechnen . . . . .	3 "
	Buchhaltung . . . . .	3 "
	Wirtschafts- und Rechtslehre . . . . .	2 "
V. "	Kaufm. Rechnen . . . . .	3 "
	Buchhaltung . . . . .	3 "
	Wirtschafts- und Rechtslehre . . . . .	2 "
VI. "	Kaufm. Rechnen . . . . .	2 "
	Buchhaltung . . . . .	3 "
	Wirtschafts- und Rechtslehre mit Volkswirtschaftslehre . . . . .	3 "
zusammen		28 Stb.

<sup>1</sup> In Bayern beginnt im Gegensatz zu Nord- und Mitteldeutschland die Zählung mit der untersten Klasse.

Diese bayrischen Handelsrealschulen findet man unter der Bezeichnung „Handelsabteilung“ an allen Real- und Oberrealschulen und zwar nach dem Stand zu Beginn des Schuljahres 1927/28 an 26 Oberrealschulen, 42 Realschulen, 3 Progymnasien mit Realklassen, 3 städtischen Realschulen und 2 Privat-Realschulen. Für die Schulzahl gilt folgende Statistik:

	IV. Klasse			V. Klasse			VI. Klasse		
	Zuf.	H. N.	%	Zuf.	H. N.	%	Zuf.	H. N.	%
Oberrealschulen . . . . .	2654	1014	38,2	2292	693	30,2	1752	534	30,5
Realschulen . . . . .	2606	1246	47,8	2339	1007	43,1	1695	814	48,0
Zusammen	5260	2260	43,0	4631	1700	36,7	3447	1348	39,1

Gesamtzahl der Schüler 4.—6. Klasse: 13 338

„ „ „ H.-Abteilung: 5 308

Prozentsatz insgesamt: 39,8%.

Außer diesen Handelsabteilungen gibt es in Bayern selbständige sechsclassige Handelsrealschulen in Augsburg und München unter dem Namen „Höhere Handelsschule“ mit der gleichen uneingeschränkten Obersekundareife. In Nürnberg besteht eine Handelsrealschule sächsischer Art, von der weiter unten die Rede ist.

Der bayrische Handelsrealschultyp ist, wenn auch nicht mit genau dem gleichen Lehrplan in Dessau und Mainz als selbständige sechsclassige Schule, in Zittau und Mannheim als Abteilungen eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule vertreten.

Dagegen ist in Preußen die Handelsrealschule, nachdem Ostern 1928 auch noch die Auflösung der letzten, der Meronhandelsrealschule in Frankfurt a. M., beschlossen worden ist, verschwunden.

Die sehr günstige Entwicklung der Handelsrealschule in Bayern ist wohl ganz wesentlich durch die Tatsache bedingt, daß dort die Prüfung für das Lehramt in Wirtschaftsfächern in die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen eingliedert ist.

### Handelsrealschulen sächsischer Art

Die sächsische Art ist nach dem Muster der sogenannten Höheren Abteilung der Leipziger Öffentlichen höheren Handelslehranstalt entstanden. Diese, 1831 von der Kramerinnung gegründet und später von der Handelskammer übernommen, hatte von Anfang an neben einer Abteilung für kaufmännische Lehrlinge eine zunächst dreijährige Abteilung, „um Jünglingen, die sich erst später dem Kaufmannsstande, dem Fabrikwesen oder einem anderen verwandten höheren Gewerbe widmen wollen, zugleich theoretisch und praktisch die nötige Vorbildung und die dazu erforderlichen Wissenschaften und Fertigkeiten zu geben“. Dazu kam später der einjährige Schülerfachkursus und der einjährige Lehrlingsfachkursus, die beide die

Reife für Obersekunda voraussetzen.<sup>1</sup> Militärische und staatliche Berechtigungen spielten viele Jahrzehnte überhaupt keine Rolle. Erst 1869 führten die politischen Verhältnisse zur Verleihung der Einjährigen-Berechtigung. Als einzige bürgerliche Berechtigung war bei der Gründung vorgesehen, daß Schüler, die mit gutem Erfolg den auf drei Jahre berechneten Kursus der Höheren Abteilung durchliefen, um in Sachsen in eine kaufmännische Lehre einzutreten, bis zu zwei Jahren von der damals wohl mindestens vierjährigen Lehrzeit erlassen bekommen sollten. Tatsächlich haben heute die Schüler dieser Schulen in den weitaus meisten Fällen nur eine zweijährige Lehrzeit durchzumachen.

Die Anzahl dieser Schularten ist in den letzten Jahren sehr gewachsen. Nach dem Stand vom 30. November 1927 gibt es in Sachsen jetzt, unter dem Wirtschaftsministerium stehend, 18 ausgebaute und außerdem einige in Entwicklung. Eine ähnliche Abteilung hat auch die unter dem Volksbildungsministerium stehende städtische höhere Schule für Frauenberufe. Die 1849 in Gera nach Leipziger Muster eingerichtete Schule ist leider aufgelöst worden; auch die Stuttgarter Schule hat ihren Charakter geändert und kann daher nicht mehr zu den Handelsrealschulen im Sinne dieses Berichtes gezählt werden. Sie verleiht mit dem Abschluß ihrer Mittelstufe die mittlere Reife, die mit der Obersekundareife nicht identisch ist. Dagegen hat sich die 1913 in Nürnberg nach Leipziger Muster entstandene Schule sehr gut entwickelt. Ihre Abschlußprüfung gibt die Obersekundareife.

Die Schulen waren ursprünglich dreiklassig. In neuerer Zeit ist fast überall eine vierte Klasse unten angebaut worden; Bautzen und Chemnitz haben außerdem schon durch eine 6. und 5. Klasse unmittelbaren Anschluß an die Grundschule, während andererseits die 7 jüngsten Schulen erst mit der dritten Klasse anfangen. Die Schülerzahl in den dem sächsischen Wirtschaftsministerium unterstehenden Schulen nach dem Stand vom 30. November 1927 ergibt sich aus folgender Tabelle:

4. Klasse		3. Klasse		2. Klasse		1. Klasse		Insgesamt		Sa.
Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	
405	98	540	227	536	166	521	125	2003	615	2618
503		767		702		646		2618		

In Dresden und Leipzig werden keine Schülerinnen in diese Abteilung aufgenommen.

Die Statistik über den Stand der Eltern zeigt immer wieder, daß die selbständigen Kreise des Wirtschaftslebens, deren Söhne voraussichtlich in den gleichen Beruf eintreten, nicht in dem Maße vorhanden sind, wie es eigentlich zu erwarten wäre. Der Grund dafür liegt, wie immer wieder festzustellen ist, in dem Fehlen des Unterbaues, der sich unmittelbar an die Grundschule anschließt. Wer

<sup>1</sup> Im Schülerfachkurs 34, im Lehrlingsfachkurs 12 verbindliche Stunden; wahlfrei s. S. 367.

von diesen Kreisen seinen Sohn der Sexta einer allgemeinen höheren Schule zuführt, wird ihn, falls er dort gut mitkommt, kaum nach zwei oder drei Jahren wechseln lassen, wenn freilich auch solche Fälle doch gelegentlich vorkommen.

Es wird daher wenigstens auch für Dresden, Leipzig und Plauen von den Schulträgern schon mit Rücksicht auf die in Entwicklung begriffene Wirtschaftsober- schule immer wieder der Anschluß an die Grundschule gefordert, eine Forderung, die auch der Reichsverband der Vereine Ehem. Höherer Handelsschüler auf einer Versammlung in Dresden im Dezember 1927 im Anschluß an einen Vortrag des Oberregierungsrates Calliesch vom Wirtschaftsministerium zu der seinen gemacht hat.

Wenn es trotz alledem bis jetzt noch nicht gelungen ist, den Anschluß in dem unbedingt notwendigen Maße zu erreichen, so liegt das lediglich an dem schädlichen Dualismus der Ministerien, der im sächsischen Bildungswesen herrscht. Durch dessen Einfluß ist auch z. B. mit Rücksicht auf die dem Volksbildungs- ministerium unterstellten allgemeinen Realschulen die sachlich richtige Bezeichnung „Handelsrealabteilung“ unseren sächsischen Schulen verboten. Sie führen amtlich die lediglich historisch begründete aber sachlich unklare Bezeichnung „Höhere Abteilung“.<sup>1</sup>

### Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme in die unterste Klasse der Handelsrealschule bayerischer Art be- ruht auf den gleichen Bedingungen wie die Aufnahme in die Sexta (nach bayrischer Bezeichnung erste Klasse) der allgemeinen höheren Schulen. Zur Aufnahme in die vierte (unterste) Klasse der sächsischen Schule ist der erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse einer Volksschule oder die Reife für die dritte Klasse, ausnahmsweise auch schon für die vierte, einer höheren Schule erforderlich, doch werden keine Vor- kenntnisse in den fremden Sprachen, wohl aber eine gewisse Sicherheit in der deut- schen Grammatik verlangt.

Mit der Möglichkeit, nach vollendetem Volksschulbesuch in die dritte Klasse der Handelsrealschule überzutreten, war damit in Sachsen schon seit Jahrzehnten ein Aufstiegsproblem gelöst, von dem heute viel die Rede ist. Allerdings hing diese Lösung mit der Existenz der sogenannten höheren Bürgerschule zusammen, die eine im allgemeinen genügende Vorbildung im Französischen gab, sowie die auch zur Erlernung von fremden Sprachen erforderliche grammatische Schulung. Seitdem durch die Revolution diese gehobenen Volksschulen in Sachsen beseitigt sind, wird auch schon aus diesem Grunde für die Handelsrealschule Sachsens die Notwendig- keit immer dringender, durch den oben erwähnten Ausbau nach unten den An- schluß an die vierklassige Grundschule zu suchen.

<sup>1</sup> In dem kürzlich erschienenen „Verzeichnis der Lehranstalten im Geschäfts- bereiche des sächsischen Wirtschaftsministeriums, zusammengestellt nach dem Stand vom 15. Juni 1927“ finden sich bei den Höheren Abteilungen in Klammern Zusätze wie „Sächs. Typ der Handelsrealschule“ oder „Höhere Handelsschule mit Realschulzielen“.

Mit Rücksicht auf die Erweiterung mancher sächsischen Volksschulen auf ein 9. und 10. Schuljahr, deren Abschluß die bedeutungslose sogenannte mittlere Reife gibt, sei ausdrücklich hingewiesen, daß nach dem 10. Volksschuljahr ein Übergang in die dem Lebensalter entsprechende Klasse der sächsischen Handelsrealschule oder der weiter unten zu besprechenden Wirtschaftsoberschule nicht möglich ist, so wenig, wie eine Aufnahme in die Obersekundarreife voraussetzenden Fachkurse.

### Lehrplan der sächsischen Handelsrealschule

Wenn auch die Leipziger Schule das Muster für die anderen Schulen abgegeben hat, so bestand bis Ostern 1928 kein einheitlicher Lehrplan. Solange die Zahl dieser Schulen nur gering war, bot diese Verschiedenheit kein Bedenken. Nachdem aber in den letzten Jahren das Wirtschaftsministerium dazu übergegangen ist, an zahlreichen kleinen Orten den bestehenden Handelsschulen höhere Abteilungen anzugliedern, erschien eine Vereinheitlichung notwendig. Der von einer vom Ministerium freigewählten Kommission in mehreren Sitzungen im Frühjahr 1928 beratene Landeslehrplan, der allerdings noch nicht veröffentlicht wurde,<sup>1</sup> brachte gegenüber dem bisherigen Leipziger Lehrplan eine Vermehrung der beruflichen Fächer.

In den allgemeinen Fächern decken sich die Lehrziele im wesentlichen mit denen der allgemeinen höheren Schulen, wobei jedoch wirtschaftliche Gesichtspunkte nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In den beiden fremden Sprachen tritt als verbindliche Lehraufgabe der fremdsprachliche Briefwechsel hinzu, was durch eine Kürzung der formalen grammatischen Aufgaben der allgemeinen Realschule erreicht wird. Englisch ist jetzt die erste verbindliche Sprache; Französisch beginnt erst im zweiten Jahre. In der Mathematik gelingt es, trotzdem die Stundenzahl geringer ist als an den allgemeinen Realschulen, eine den neuzeitlichen Forderungen entsprechende mathematische Reife zu erreichen, was der Berichterstatter um so mehr betonen muß, als man in Angriffen auf das sächsische System besonders diese geringere Stundenzahl für Mathematik bemängelt hat. Der mathematische Lehrplan, wie er in Leipzig seit einer längeren Reihe von Jahren erprobt worden ist, lautet:

### Mathematik in der sächsischen Handelsrealschule

#### Lehraufgaben:

#### IV. Klasse. 2 Stunden

Unschauliche Entwicklung der geometrischen Grundbegriffe und der Eigenschaften körperlicher und ebener Gebilde. Sicherheit im Gebrauch des Lineals, des rechtwinkligen Dreiecks und des Zirkels. Spiegelung, Drehung und Kongruenz. Einfache Dreieckskonstruktionen.

<sup>1</sup> Die Gruppe „Höhere Handelsschule“ im sächsischen Philologenverein bereitet zur Zeit (Oktober 1928) einen eigenen Entwurf für den Landeslehrplan vor.

## III. Klasse. 3 Stunden

Einführung in die Buchstabenrechnung an der Hand von eingekleideten und reinen linearen Gleichungen mit einer Unbekannten. Anwendung der Formel  $(a \pm b)^2$ ;  $(a + b) \cdot (a - b)$  auch auf das Kopfrechnen. Erweiterung des Zahlbereichs auf die negativen Zahlen an der Hand der Zahlengeraden. Einfache graphische Darstellungen. Graphische Auflösung von Bewegungsaufgaben. Parallelogramm, Trapez, Kreis, geometrische Orter.

## II. Klasse. 3 Stunden

Lineare Gleichungen mit zwei Unbekannten algebraisch und graphisch. Einfache Fälle von mehreren Unbekannten. Zusammenfassung der schon früher im Rechnen benutzten Potenzgesetze. Erweiterung auf Potenzen mit negativen und gebrochenen Exponenten. Proportionalitätsfaktor. Die Hyperbel als Beispiel für indirekte Proportionalität, z. B. Zinsdivisor und Prozentsatz. Berechnung der Quadratwurzel durch Einschließen in Grenzen und aus einer Tabelle; auch mit einem Nomogramm. Die Parabel als Bild der Funktion  $y = ax^2$ .

Satzgruppe des Pythagoras. Ähnliche Abbildung. Inhalt geradlinig begrenzter Flächen; Inhalt und Umfang des Kreises.

## I. Klasse. 3 Stunden

Die Exponentialfunktion. Logarithmen (4stellig). Berechnung einiger Logarithmen durch Einschließen in Grenzen. Zinseszinsrechnung. Einfache Beispiele aus der Renten- und Tilgungsrechnung. Die Funktion 2. Grades graphisch und rechnerisch. Die Winkelfunktionen. Sinus- und Kosinussatz. Darstellung einfacher Körper in senkrechter und schräger Parallelprojektion. Berechnung einfacher Körper.

## Erläuterung:

Die zur Verfügung stehende geringe Stundenzahl erfordert eine strenge Sichtung des Stoffes. Nur dann ist es möglich, eine ausreichende mathematische Bildung zu erzielen. Verwickelte Dreieckskonstruktionen und gekünsteltes Buchstabenrechnen sind durchaus zu vermeiden. Ausgeschlossen ist auch der übliche Algorithmus die Quadratwurzel. Ausdrücklich nicht genannt sind auch die in vielen Lehrplänen noch vorkommenden Wurzelgesetze, weil sich das für das Rechnen mit Wurzeln Notwendige sofort aus der Erweiterung des Potenzbegriffes, auch für gebrochene Exponenten, ergibt.

Nicht genannt sind in der ersten Klasse die Reihen, weil es nicht nötig ist, sie als solche ausführlich zu behandeln; bei der Einführung der Logarithmen ergibt sich ungezwungen die Gegenüberstellung einer arithmetischen und geometrischen Reihe; die Zinseszinsrechnung führt zu der geometrischen Reihe, und die Körperberechnung kann mit Hilfe der Summe der Quadratzahlen durchgeführt werden, wobei diese Summe als eine Funktion 3. Grades leicht zu berechnen ist.

Bei den schriftlichen Arbeiten ist die größte Sorgfalt auf die Form zu legen. Die numerischen Rechnungen sind übersichtlich anzuordnen. Die Entwicklung ist in gutem Deutsch zu geben. Die Schüler sind daran zu gewöhnen, stets die erlangten Resultate kritisch zu betrachten und bei numerischen Aufgaben immer eine Abschätzung vorzunehmen.

Wesentlich für die mathematische Bildung ist die Verbindung der einzelnen Gebiete, wie sie durch den Funktionsbegriff geliefert wird. Geschichtliche Hinweise sind an manchen Stellen angebracht, insbesondere um erkennen zu lassen, wie durch mathematische Begriffe und durch die mathematische Sprache eine Ökonomie des Denkens erzielt wird.

Daher ist auch eine Beziehung zu dem kaufmännischen Rechnen immer wieder zu zeigen.

Wesentlich ist ferner, daß neben der Mathematik Rechnen als besonderer Unterricht bis in die obersten Klassen erteilt wird.

Dabei erscheint es dem Berichterstatter notwendig, daß zwischen Mathematik und Rechnen eine Brücke geschlagen wird, die das Rechnen als angewandte Mathematik

erkennen läßt. Das Rechnen darf nicht in eine Usancenlehre ausarten, auch darf nicht, so sehr auch die wirtschaftlichen Fragen berücksichtigt werden müssen, das wirkliche numerische Rechnen zu kurz kommen.

Ein besonderes Fach ist die Volkswirtschaft, die jetzt sogar schon von der zweiten Klasse an einsetzen soll. Sie bietet ganz besondere pädagogische Schwierigkeiten, zugleich aber auch methodisch reizvolle Aufgaben, die nach den Beobachtungen des Berichterstatters auch schon sehr gut gelöst sind.

Warenkunde und Technologie werden in organischer Verbindung mit der Chemie gegeben, unterstützt durch warenkundliche Sammlungen und durch Exkursionen.

## Handelslehre mit Schriftverkehr

### III. Klasse. 2 Stunden

Wesen und Bedeutung des Handels in der Wirtschaft, Gegenstände und Arten des Handels, kurzer Überblick über das Recht des Kaufmanns, Geschäftsgründung, Handelsregister, Firma.

Der Kauf in seinem regelmäßigen Verlaufe. Einführung in den kaufmännischen Schriftverkehr: Anfrage, Angebot, Bestellung, Auskunftswesen, Rechnungserteilung, Lieferschein, Ausgleich der Rechnung, Quittung, Postanweisung; Distanzgeschäft, Versandanzeige, Versand mit der Post und Eisenbahn, Postscheckverkehr, Heranziehung einschlägiger Formulare.

### II. Klasse. 3 Stunden

Der Wechsel, die kaufmännische Anweisung, der Bankscheck mit entsprechendem Briefwechsel. Fortsetzung der Behandlung des Kaufes. Wiederholung und Ergänzung der Rechtsgrundlagen nach B. G. B., der Handelskauf nach H. G. B., Mängelrüge, Lieferungsverzug, Annahmeverzug und Zahlungsverzug, Mahnbrieft, das gerichtliche Mahnverfahren. Die wichtigsten Bestimmungen des Konkursrechtes.

### I. Klasse. 3 Stunden

Der Kaufmannsbegriff nach H. G. B., Handlungsgehilfe, Lehrling, Procura und Handlungsvollmacht, Agent, Handelsmakler, Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer, die Warenpapiere. Die Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft nach H. G. B., G. m. b. H. und Genossenschaften; Bank- und Börsenwesen; Import und Export. Besondere Einrichtungen zur Förderung des Handels: Handelskammern, Konsulate, Handels- und Schiffsverkehrsverträge usw.

## Buchhaltung

### II. Klasse. 2 Stunden

Einführung in das System der doppelten Buchführung, inventarisieren, bilanzieren. Kleine Geschäftsgänge. Italienische und deutsche Methode mit Abschlußübungen.

### I. Klasse. 2 Stunden

Schwierigere Geschäftsgänge aus dem Warenhandel; Bank- und Fabrikbuchhaltung, französische und amerikanische Methode. Behandlung der einfachen Buchführung mit Durchführung eines Geschäftsganges. Gesellschaftsbuchführung. Besprechung von Bilanzen von Aktiengesellschaften an Hand von Geschäftsberichten. Durchschreibebuchhaltung.

### Prüfungen:

Den Abschluß der Schulzeit bildet eine Prüfung unter dem Vorsitz eines vom Staat ernannten Kommissars, als welcher häufig auch der Leiter der Schule ernannt wird.



Wie bei den Lehrplänen bestand auch in den Prüfungsbestimmungen eine große Verschiedenheit. Durch eine Verfügung vom 21. Oktober 1927 hat das Wirtschaftsministerium eine einheitliche Prüfungsordnung für die Reifeprüfung an den höheren Handelslehranstalten geschaffen, aus der die Abschnitte 1 und 5 hier mitgeteilt werden:

#### 1. Grundsätzliches

a) Die Reifeprüfung hat weniger das Vorhandensein stofflichen Wissens zu ermitteln, als vielmehr festzustellen, inwieweit der Schüler die behandelten Gebiete erfaßt und sich innerlich zu eigen gemacht hat. Die Prüfungsaufgaben sind dementsprechend einzurichten.

b) Bei der Gesamtbeurteilung eines Schülers kann nicht das Prüfungsergebnis allein maßgebend sein. Ebenso wenig darf die Schulleistung zu stark in die Waagschale geworfen werden. Sie gibt zwar eine feste Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Schülers an sich, das Prüfungsergebnis muß aber insbesondere darauf hin gewertet werden, wie der Schüler das in der Schule Erlernte zur Verfügung hat und für einen bestimmten Zweck auswerten kann.

c) Schüler, die über keine vollständige genügende Jahreszensur verfügen, sind im Falle, daß 3 Arbeiten der schriftlichen Prüfung mit IV oder III b zensiert worden sind, von der weiteren Prüfung auszuschließen, falls nicht eine ausgezeichnete Arbeit, in erster Linie der deutsche Aufsatz, in einem anderen Fache einen Ausgleich schafft.

d) Schüler, denen bei Feststellung der Gesamtzensuren in zwei Fächern die Zensur III b erteilt werden muß, haben die Prüfung nicht bestanden. § 5

#### 5. Die Prüfung

a) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf

1. Deutschen Aufsatz, dessen Thema auch dem Stoffe des Jahrespensums der Unterrichtsfächer entnommen werden kann (2 Themen sind zur Auswahl zu stellen).
2. Französische Sprache (Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische. Außerdem müssen Geschäftsbriefe in der fremden Sprache angefertigt werden).<sup>1</sup>
3. Englische Sprache (wie bei 2).<sup>1</sup>
4. Mathematik (Aufgaben möglichst aus dem Gebiete des letzten Schuljahres).
5. Kaufmännisches Rechnen (wie bei 4).
6. Volkswirtschaftslehre und Handelswissenschaften (nach Wahl aus den beiden Gebieten ein Aufsatz über ein zur Zeit wichtiges Gebiet).
7. Buchhaltung (schwierige Geschäftsfälle oder Aufschlußaufgabe).
8. Briefwechsel (Briefe aus dem Sachgebiet des letzten Schuljahres mit entsprechenden Formularen unter Berücksichtigung der Auslandskorrespondenz).

Die Zeit für die Lösung der Aufgaben soll volle 4 Stunden nicht überschreiten, wobei die Zeit für die Aufgabenverlesung abgerechnet wird. Auf jeder Arbeit ist die Zeit, die der Schüler auf Lösung der Aufgaben verwendet hat, zu vermerken; der Entwurf ist mit abzugeben.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden in einer besonderen Beratung festgestellt, nachdem die Arbeiten allen Mitgliedern der Prüfungskommission vorgelegen haben.

b) die mündliche Prüfung erstreckt sich zunächst auf die gleichen Fächer wie die schriftliche Prüfung, mit Ausnahme des Briefwechsels, doch kann bei guter Gesamtleistung der Klasse das eine oder andere Fach ausgeschaltet werden. Im übrigen werden alle die Gebiete geprüft, die von der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen sind.

Alle an der Prüfung beteiligten Lehrer haben bis zur vollständigen Abwicklung der Prüfung zugegen zu sein.

<sup>1</sup> In Leipzig hält man allerdings in den fremden Sprachen eine Nacherzählung eines zweimal vom Lehrer englisch bzw. französisch vorgetragenen Stückes für angemessener.

Befreiungen von der mündlichen Prüfung können stattfinden, wenn ein Schüler neben einer guten Gesamtzensur in den Jahresleistungen entsprechend gut in der schriftlichen Reifeprüfung gearbeitet hat, bedürfen aber der Genehmigung des Prüfungskommissars. Als Zensurgrenze für die zur Befreiung heranzuziehenden Arbeiten wird 2a festgesetzt.

## Lehrer

Die Lehrer an den öffentlichen Handelsrealschulen haben entweder die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen bestanden oder die Handelslehrerprüfung an der Handelshochschule. Früher waren erheblich mehr als in neuerer Zeit auch Lehrer anderer Ausbildung tätig, insbesondere solche, die längere Zeit in einem kaufmännischen Berufe tätig waren. Daneben gibt es für Lurnen Lehrer, die aus dem Volksschuldienst übergetreten sind und eine Fachlehrerprüfung bestanden haben. Die Besoldung richtet sich jetzt in Bayern und Sachsen nach der allgemeinen Besoldungsordnung, wonach insbesondere ständige Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung wie die Studienräte an den allgemeinen höheren Schulen besoldet werden. Ungeklärt, aber dringend der Klärung bedürftig, ist in Sachsen die staatsrechtliche Stellung der Lehrer, soweit die Schulen nicht städtisch sind, sondern als Träger Handelskammern oder kaufmännische Korporationen haben, allerdings von Staat und Stadt erhebliche Zuschüsse erhalten.

## Aufnahme von Lehrlingen in die Handelsrealschule

Die häufig gemachten Beobachtungen, daß begabte Lehrlinge den Wunsch hatten nach einer weiteren allgemeinen Ausbildung und dies auch durch ein Zeugnis bekunden wollten, mit dem Berechtigungen verbunden sind, hat seit 1913 in Leipzig zu Abendkursen geführt, durch die ausgewählte Lehrlinge der dreijährigen Lehrlingsabteilung von der zweiten Klasse an zur Aufnahme nach vollendeter Lehrzeit in die erste Klasse der Handelsrealschule vorbereitet werden. Diese Einrichtung hat sich sehr bewährt. Die im allgemeinen ein Jahr älteren Schüler gehören bald zu den Besten der Klasse; mehrere von ihnen haben später auch noch die Reife der Oberrealschule erreichen können. Der wesentlichste Nutzen dieser Einrichtung dürfte darin liegen, daß solche strebsamen Lehrlinge davor bewahrt werden, sich durch eine sogenannte Presse einseitige Kenntnisse einpauken zu lassen, die in keinem rechten Zusammenhang mit ihrem Berufe stehen, daß sie vielmehr in dem einen Jahre geistig sich austreifen können.

## Die Wirtschaftsoberschule

Unter den Einwendungen, die gegen den sächsischen Plan erhoben wurden, ist häufig die Behauptung zu finden, daß die Absolventen dieser Schule nicht ohne weiteres auf die Oberrealschule übergehen könnten; allerdings ist der Lehrplan der sächsischen Handelsrealschulen — und das ist gerade sein Vorzug — keineswegs auf die Oberrealschule eingerichtet, wie das bei den allgemeinen Realschulen der Fall ist. Begabten Schülern ist es aber leicht, trotzdem mit Erfolg sofort in

Obersekunda der Oberrealschule mitzuarbeiten. Wiederholt sind auch besonders begabte Schüler gleich nach Unterprima übergegangen. Im allgemeinen ist es durchaus nicht wünschenswert, daß viele Schüler der Handelsrealschulen, statt in die praktische Lehre einzutreten, noch weiter eine Schule besuchen. Immerhin zeigt sich aber doch in steigendem Maße das Bedürfnis nach weiterer schulmäßiger Ausbildung, insbesondere auch, seitdem die Handelshochschulen zur Aufnahme die Maturität verlangen.

In Sachsen hat das Wirtschaftsministerium an den höheren Handelslehranstalten in Dresden, Chemnitz, Leipzig und Plauen Ostern 1926 eine Wirtschaftsoberschule errichtet, die als Aufbauschule in 6 Jahren zur Hochschulreife führt. Die Berechtigung für die Handelshochschule ist schon gesichert. Andere weitergehende Berechtigungen wird sicher die Zukunft bringen, wenn diese Schularten, die natürlich keinen leichteren Weg zur Hochschule eröffnen, sich bewähren, woran nach Ansicht des Referenten nicht zu zweifeln ist. Für diese sächsischen in Entwicklung begriffenen Wirtschaftsoberschulen ist vorläufig folgende Stundenverteilung vorgesehen:

	U3	O3	U2	O2	U1	O1
Volkswirtschaftslehre . . . . .	—	—	—	2	2	2
Finanzwissenschaft und Wirtschaftsstatistik . . . . .	—	—	—	—	—	1
Rechtslehre . . . . .	—	—	—	—	3	1
Handelsbetriebslehre . . . . .	—	2	2	2		
Briefwechsel . . . . .	—	—	2	1	6*	6*
Kaufmännisches Rechnen . . . . .	4	4	4	3		
Buchhaltung . . . . .	—	2	2	2		
Deutsch . . . . .	5	4	4	4	3	3
Englisch (mit Briefwechsel) . . . . .	7	4	4	4	4	4
Französisch (mit Briefwechsel) . . . . .	—	5	4	3	3	3
Mathematik . . . . .	2	3	3	3	4	4
Physik . . . . .	—	2	2	2	2	2
Naturwissenschaften (Biologie, Menschenkunde, Chemie, Warenkunde, Technologie, Mineralogie, Geologie) . . . . .	3	2	2	3	2	2
Erdkunde . . . . .	2	2	2	2	2	3
Geschichte und Staatsbürgerkunde . . . . .	2	2	2	3	3	3
Schreiben . . . . .	1	—	—	—	—	—
Kurzschrift . . . . .	2	1	—	—	—	—
Zeichnen . . . . .	1	—	—	—	—	—
Turnen . . . . .	2	2	2	2	2	2
Religion . . . . .	2	—	—	—	—	—
	33	35	35	36	36	36
Außerdem Turnspiele (im Sommer) . . . . .	2	2	2	2	2	2

Unverbindlich: Spanisch, Russisch, Italienisch, Lateinisch, Maschinenschreiben, Maschinenrechnen, Orchester und Schulchor.

\* In der Oberstufe zusammengefaßt: Betriebswirtschaftslehre.

In Nürnberg plant man eine ähnliche Organisation, die aber gleich mit den Oberklassen begonnen hat. Über die in Freiburg i. B. entstandene Wirtschaftsoberschule wird wohl an einer anderen Stelle dieses Buches berichtet. Wie die Studententafel kann auch der Lehrplan der sächsischen Wirtschaftsoberschule nur vorläufig gelten, weshalb von einem Abdruck jetzt noch abgesehen wird. Es bleiben in dieser Hinsicht noch manch wichtige Probleme zunächst durch mehrjährige Erfahrung zu erörtern, wie insbesondere das Verhältnis der engeren Fachgebiete zu den sogenannten allgemeinen Fächern. Vor allen Dingen wird es darauf ankommen, einen allgemein befriedigenden Lehrplan zu gewinnen, der, ohne Rücksicht auf Ressortpartikularismus, die wirtschaftlichen Gebiete in ihrem durchaus berechtigten Bildungswerte als Mittelpunkt erfaßt, dabei aber den zu Hochschulreife zu führenden Schülern zum vollen Bewußtsein bringt, daß die Wirtschaft nicht Selbstzweck ist.

#### Literatur

Adolf Ziegler, Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. Leipzig, G. A. Glöckner, 1916. — Darin besonders der Artikel des Herausgebers über die höheren Handelsschulen und Angabe der älteren Literatur.

Limerding, Die kaufmännischen Aufgaben im mathematischen Unterricht der höheren Schulen. Abhandlungen, veranlaßt durch die internationale mathematische Unterrichts-Kommission (IMUK.). Leipzig 1911. B. G. Teubner.

Pennedorf, Rechnen und Mathematik in den Handelsschulen. Abhandlungen veranlaßt durch die internationale mathematische Unterrichts-Kommission (IMUK.). Leipzig 1912. B. G. Teubner. — Darin die geschichtliche Entwicklung.

Auch auf die entsprechenden ausländischen IMUK.-Abhandlungen sei aufmerksam gemacht, z. B. (zu beziehen durch die Buchhandlung Georg & Co., Basel und Genf):

Havas und Bogyo, Der mathematische Unterricht an den Handelsschulen. Ungarische IMUK. Budapest 1912.

Dolinski, Der mathematische und physikalische Unterricht an den höheren Handelsschulen. Oöterr. IMUK. Heft 2. Wien 1910.

Morf, Les Mathématiques dans l'Enseignement commercial suisse. Schweizer IMUK. 1912.

Wilhelm Lorey, Die gegenwärtige Lage der Handelsrealschulen. Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Bildungswesen. 1918.

Wilhelm Lorey, Kommende Fragen der deutschen Schule. Kaisergeburtstagsrede. Deutsche Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 7/8, 15. Februar 1918.

Emil Beger, Förderung und Auswahl Lüchtiger an der öffentlichen Handelslehranstalt zu Leipzig. Zeitschrift für lateinlose höhere Schulen. 1919.

R. v. d. La, Die Zukunft der höheren Handelsschulen Sachsens. Deutsche Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 5, 6. Februar 1920.

H. Müller, Über die Entwicklung der höheren Handelsschulen in Bayern, insbesondere die Nürnberger Wirtschaftsschule, Handelsstand und Handelsschule. Zeitschrift des Reichsbundes deutscher Vereine ehemaliger höherer Handelsschüler.

H. Müller, Entwicklungsstand im höheren Handelsschulwesen mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern. Beilage zum Jahresbericht der Städtischen Höheren Handelsschule mit Wirtschafts- und Verwaltungsschule Nürnberg. Schuljahr 1927/28.

Cramer, Beruf und Bildung. Deutsche Handelsschulwarte 1927, S. 207—210.

F. Stadlinger, Das Lehramt für Wirtschaftswissenschaften an den höheren Lehranstalten in Bayern. Deutsche Handelsschulwarte 1927. S. 214—215.

Die Wirtschaftsoberschule. Notwendigkeit und Organisation. Stundenplan. Lehrplan. Denkschrift herausgegeben von einer Arbeitsgemeinschaft von Lehrern an höheren sächsischen Handelsschulen. Druck von C. C. Meinhold & Söhne.

Hans Calletsch, Die Wirtschaftsoberschule (Sächsisches System). Internationale Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen. Zweite Folge Nr. 4 (1928), S. 241—252.

Ausführungen über die Wirtschaftsoberschule finden sich auch in den Jahresberichten der Öffentlichen Höheren Handelslehranstalt zu Leipzig: Bericht über das 86. bis 95. Schuljahr 1916—26 (besonders S. 457); Bericht über das 96. Schuljahr 1926/27; Bericht über das 97. Schuljahr 1927/28. Dazu auch die bei der Reifeprüfung der höheren Abteilung gestellten schriftlichen Aufgaben.

\*

